















dabei weniger weit entwickelt als das Unionsrecht. Dies wird in der Schweiz teilweise durch die Verkehrsdurchsetzung kompensiert. Die Verkehrsdurchsetzung stellt damit den eigentlichen Investitionsschutz dar.

RITSCHER führte aus, dass die Entwicklung im deutschen Recht und Unionsrecht, Investitionen zu schützen, auch heute nicht gesetzlich verankert ist. Vielmehr ist dies Folge der Rechtsprechung des BGH und EuGH. RITSCHER stellte die Frage in den Raum, was die schweizerischen Gerichte in der Schweiz hindert, den gleichen Weg zu beschreiten, zumal dies vom Gesetz nicht verboten wird.

MEIER griff erneut den Aspekt der Harmonisierung auf. Dazu stellte er die Frage, was Harmonisierung an sich überhaupt bedeutet. So kann Harmonisierung auch bedeuten, in gewissen Aspekten strenger zu werden. NORDEMANN führte in diesem Zusammenhang aus, dass das Markenrecht

in Europa sehr abstrahiert betrachtet werden kann. In jedem einzelnen Unionsstaat sind die markenrechtlichen Bestimmungen somit dynamisch und flexibel. Dies in der Praxis umzusetzen, ist nicht ganz trivial.

Zudem wurde auf die Problematik hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Verkehrsdurchsetzung im schweizerischen Recht aufgrund des relevanten Verkehrskreises faktisch nur sehr breit gefächerten Marken die Möglichkeit zukommt, eine Verkehrsdurchsetzung zu erlangen. Spezialmarken, die sich aber in ihrem engen Anwendungsbereich durchgesetzt haben, kommt damit nur selten eine Verkehrsdurchsetzung zu.

Die Schlussdiskussion zeigt, dass eine deutsche Marke und auch eine Unionsmarke im praktischen Ergebnis einen höheren Wert geniessen als eine Schweizer Marke und dass Handlungsbedarf im schweizerischen System besteht.